

Unfallversicherungsschutz für Studierende

Studierende stehen während der Ausbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dadurch sind Studierende bei Unfällen, die sie während Ausbildung erleiden, automatisch versichert. Versichert sind nur körperliche Schäden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tage der Immatrikulation und endet mit dem Ausscheiden aus der Hochschule, spätestens jedoch am Semesterende.

1. Umfang

Versichert sind alle Tätigkeiten, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sind. Es muss sich um studienbezogene Tätigkeiten handeln, die in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule stehen. Demgegenüber besteht kein Versicherungsschutz bei Tätigkeiten in der privaten Sphäre, die im Zusammenhang zum Studium stehen.

Versichert	Nicht versichert
<ul style="list-style-type: none">- Besuch von Lehrveranstaltungen- Teilnahme an Prüfungen- von der Hochschule organisierte Exkursion- Besuch der Hochschulbibliothek- direkter Weg zur Hochschule oder nach Hause- Teilnahme am Hochschulsport- Tätigkeit in studentischen Selbstverwaltungsgremien	<ul style="list-style-type: none">- Prüfungsvorbereitende Tätigkeiten außerhalb der Hochschule (z.B. Lerngruppen)- Private Studien für BA-/MA-Arbeit- Privat organisierte Studienfahrten- Private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück nach Hause- Private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule (Bsp.: Mensabesuch)

2. Praktikum

Bei Praktika während des Studiums besteht in der Regel kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und sind dort als Beschäftigte unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Vor Aufnahme des Praktikums sollte geklärt werden, ob Unfallversicherungsschutz besteht. Ist ein Vorpraktikum Voraussetzung für die Zulassung zum Studium, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

3. Praxisintegriertes duales Studium

Während der berufspraktischen Phasen der praxisintegrierten dualen Studiengänge in den Betrieben sind die Studierenden in aller Regel zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet, sie werden in den Betrieb eingegliedert und sind weisungsgebunden. Im Gegenzug erhalten sie zumeist eine monatliche Vergütung. Unter diesen Voraussetzungen sind die Studierenden in der Praxisphase als Beschäftigte des Praktikumsunternehmens zu

bewerten. Damit besteht in der Praxisphase Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Während des Studiums an der Hochschule oder Fachhochschule besteht dagegen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse.

4. Auslandsstudium

Während eines Auslandsaufenthaltes besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Auslandsaufenthalt inhaltlich, organisatorisch und formal dem Studium an der Heimathochschule zuzurechnen ist. Unfallversicherungsschutz besteht i.d.R. wenn die Studierenden auch während des Auslandsaufenthalts an der Heimathochschule eingeschrieben bleiben, die Studienleistungen durch die Heimathochschule anerkannt werden und die Heimathochschule auch während des Auslandssemesters über ein Weisungs- oder Kontrollrecht besitzt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfall geklärt werden.

5. Unfallmeldung

Erleiden Studierende einen Unfall, ist dieser durch Vorlage des ausgefüllten Unfallformulars <https://www.fh-erfurt.de/fhe/studierende/download-center/antraege/> unverzüglich im Studierendensekretariat zu melden. Von dort wird der Antrag unverzüglich an den zuständigen Unfallversicherungsträger, die Unfallkasse Thüringen, weitergeleitet.